gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. 10. 2023

Gültig bis:

20.09.2035

Registriernummer:

MV-2025-005971121

1

Gebäude	
Gebäudetyp	Wohngebäude
Adresse	Flakenfort 45
	19079 Sukow
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Teil des Wohngebäudes
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1996
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3,4</sup>	2021
Anzahl der Wohnung	
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	126,0 🕅 nach §82 GEG aus der Wohnfläche ermittelt (105,0)
Wesentliche Energieträger für Heizung <sup>3</sup>	Erdgas H
Wesentliche Energieträger Warmwasser <sup>3</sup>	Erdgas H
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung:
Art der Lüftung <sup>3</sup>	Fensterlüftung Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
	Schachtlüftung Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung <sup>3</sup>	Passive Kühlung
	Gelieferte Kälte Kühlung aus Wärme
Inspektionspflichtige Anlagen 5	Anzahl: Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung ☐ Sonstiges (freiwillig)
and ground rece	Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterung)
Hinweise zu den Ang	aben über die energetische Qualität des Gebäudes
Die energetische Qualität eines Gebäud	es kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen
oder durch die Auswertung des Energie	verbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, en Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche
ermoglichen (Erläuterungen – siehe Sei	ite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).
<ul> <li>Der Energieausweis wurde auf der G Die Ergebnisse sind auf Seite 2 darg</li> </ul>	rundlage von Berechnungen des <b>Energiebedarfs</b> erstellt (Energiebedarfsausweis). estellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
Der Energieausweis wurde auf der G Die Ergebnisse sind auf Seite 3 darge	rundlage von Auswertungen des <b>Energieverbrauchs</b> erstellt (Energieverbrauchsausweis). estellt.
Datenerhebung erfolgte durch: 🗡 Eiger	ntümer   Aussteller

# Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität begefügt (freiwillige Angabe)

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Dr. Johannes Liess Architekt Lüchow 8 17179 Altkalen

> <sup>2</sup> Nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. 10. 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

MV-2025-005971121

2

### **Energiebedarf**

Treibhausgasemissionen

kg CO2 - Äquivalent /(m2·a)



#### Anforderung gemäß GEG 2

Primärenergiebedarf

Ist-Wert

kWh/(m2·a) Anforderungswert

kWh/(m2-a)

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

☐ Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 31 GEG ("Modeligebäudeverfahren")

Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>

Ist-Wert

W/(m2·K)

Anforderungswert

W/(m2·K)

%

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) 

eingehalten

# Energiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m²·a)

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art

Deckungsanteil:

Anteil der Pflichter-

### Maßnahmen zu Einsparung 3

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten
- □ Maßnahmen nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG:
  Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um % unterschritten.
  Anteil der Pflichterfüllung: %

# Vergleichswerte Endenergie 4 A+ A B C D E F G H 0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 >250 F B B B C D E F G H 0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 >250 F B B B C D E F G H 0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 >250

### Erläuterungen zum Berechnungserfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>3</sup> nur bei Neubau

<sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. 10. 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

MV-2025-005971121

3



Treibhausgasemissionen

23,6 kg

kg CO2 - Äquivalent /(m2-a)



Endenergieverbrauch 97,8 kWh/(m²-a)





Primärenergieverbrauch 107,6 kWh/(m²-a)

# Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

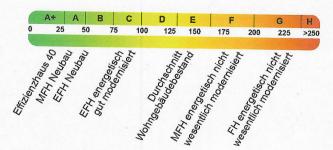
97,80

kWh/(m²·a)

# Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

		9	111000				
Zei von	itraum bis	Energieträger <sup>2</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch (kWh)	Anteil Warmwasser (kWh)	Anteil Heizung (kWh)	Klima- faktor
01.01.22	31.12.22	Erdgas H	1,1	10.661	2.520	8.141	1,09
01.01.23	31.12.23	Erdgas H	1,1	12.731	2.520	10.211	1,13
01.01.24	31.12.24	Erdgas H	1,1	8.074	2.520	5.554	1,20
01.01.22	31.12.24	Leerstandszuschlag (witterungsberein.)	1,1	2.337	983	1.354	

# Vergleichswerte Endenergie<sup>3</sup>



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

## Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche  $(A_N)$  nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

<sup>3</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

POWERPASS PPWG-3594

www.POWERPASS.de

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. 10. 2023

**Empfehlungen des Ausstellers** 

Registriernummer:

MV-2025-005971121

E	mpfehlungen	zur kostengünstigen Moderr	icioruna			
М						
M	nd nicht mögli	ch				
			empl	(freiwilli	(freiwillige Angaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
				0.		
			. 🗆			
-	weitere Einträge in Anlage					
Sie s	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.					
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:						
					*	

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. 10. 2023

# Erläuterungen

Registriernummer:

MV-2025-005971121

5

### Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

#### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zuge-führt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

# Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien – Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kältenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Andforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Treibhausgasemissionen – Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedard oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen der Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder

### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.